

Landesrahmenvertrag nach dem SGB IX ab 01.01.2021

Weshalb ein Landesrahmenvertrag?

Leitlinien, dass auf der Grundlage der personenbezogen festgestellten Bedarfslagen

landesweit die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft durch eine

qualitativ hochwertige, aber auch

wirtschaftliche Leistungserbringung ermöglicht und gesichert ist.

Inhalt des Landesrahmenvertrages (LRV)

A. Allgemeine Regelungen

I. Grundlagen:

Der LRV wurde von den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern in Baden-Württemberg vereinbart.

Die Regelungen gelten einheitlich für sämtliche Angebote von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe und entfalten unmittelbare Bindungswirkung.

Der LRV regelt Rahmenbedingungen und Verfahren für die abzuschließenden schriftlichen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen

II. Leistungsvereinbarung:

Leistungsgrundsatz ist, dass das Leistungsangebot des Leistungserbringers auf der Grundlage seiner Konzeption nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten ist, die Leistungsberechtigten nach Maßgabe ihres Bedarfs fachlich qualifiziert zu fördern und zu unterstützen.

Die Leistungen müssen nach Art, Inhalt und Umfang notwendig, zweckmäßig und wirtschaftlich sein.

Leistungen können zur gemeinsamen Inanspruchnahme vereinbart und erbracht werden (Pooling), wobei der LRV den Kontextbezug sehr eng definiert.

Die Leistungssystematik sieht eine Vereinbarung in Form von Modulen als Individual- oder Gruppenleistung, als Fachleistungsstunden und als Kombination von allem vor (komplexes Baukastensystem).

III. Vergütungsvereinbarungen:

Festlegung von Leistungspauschalen, leistungsgerecht und wirtschaftlich.

Der LRV regelt neu, was passiert bzw. wie lange zu zahlen ist, wenn Leistungen nicht in Anspruch genommen werden; dies unterscheidet sich von den bisherigen Regelungen im Landkreis. Die Regelungen zur Vergütung bei Nichtinanspruchnahme/Abwesenheit gehen stark zu Lasten der Träger der Eingliederungshilfe. Z. B:

- Bei besonderen Wohnformen, WfbM, FuB): Kürzung der Vergütung ab 91 Abwesenheitstagen (Jahressumme!) auf 82,5 %.
- Bei ambulante Leistungen erfolgt die volle Vergütung bei Terminabsage durch Klient >3 Kalendertagen vor vereinbartem Termin. Kann der Termin durch Leistungen an andere Leistungsberechtigte ersetzt werden, erfolgt trotzdem eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 %.
- Die Einstellung der Vergütung erfolgt ab vier zusammenhängenden Wochen Abwesenheit. Vier Wochen Fortzahlung, wenn Leistungserbringer sich nicht auf Beendigung der Hilfe einstellen konnte. Im Kalkulationsschema für Fachleistung wird zudem bereits ein Unternehmerrisiko berücksichtigt.

- Alle Leistungen müssen zukünftig neben der Sachleistungsvariante auch als Fachleistungsstundenvariante kalkuliert werden. Aktuell ist davon auszugehen, dass bei einer Kalkulation als Fachleistungsstunde insgesamt höhere Kosten entstehen. Die Stundensätze, die bei Stundenvarianten im Landkreis Lörrach gelten, sind derzeit niedriger.
- Die generellen Stundensätze (in Abhängigkeit zu Qualifikation, Fach- oder Hilfskraft, Regieleistungen, aber ohne Wagnis- und Risikozuschlag) werden zwischen 50 und 92 € angesetzt.
- Die Auswertung der „Kalkulation der leistungserbringerindividuellen Fachleistungsstunden“ und „Bandbreiten für Fachleistungsstunden“ ergibt, dass je nach Auslegung der Bandbreiten Mehrkosten zwischen 55 % und 120 % für dieselbe Leistung entstehen.
- Kalkulation bei gepoolten Leistungen ist sehr großzügig (z.B. 65 % pro Person bei 2er-Gruppe)
- Wagnis- und Unternehmerrisiko sowie Personalnebenkosten sind künftig Vergütungsbestandteile



Die finanziellen Auswirkungen sind noch nicht kalkulierbar

Finanzielle Bewertung des KVJS

1. **Werkstätte:**

Aufgrund der verbesserten Personalschlüssel in den Werkstätten und den besonderen Qualitätsanforderungen (Monitoring, Dokumentation) ist von Mehrkosten in Höhe von 2,30 € pro Tag und Beschäftigten auszugehen, was Mehrkosten in Höhe von 365.000 € pro Jahr ausmacht (wird nicht vom Land erstattet).

2. **Besondere Wohnform:**

Eine Musterkalkulation kommt auf Mehrkosten in Höhe von 4.000 € pro Bewohner und Jahr. Bei 435 Bewohnern entspricht dies 1,7 Mio. € (konnexitätsrelevant und vom Land zu erstatten).

IV. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen:

- Der Landkreis hat als Leistungsträger künftig mehr Möglichkeiten den Leistungserbringer zu kontrollieren.
- Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung einschließlich Überprüfung der Wirksamkeit ist definiert und deutlich aufgewertet (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität – Qualitätsanforderungen gab es bisher nicht)
- Diese Kontrolle kann künftig anlassbezogen sowie nicht-anlassbezogen erfolgen. Neu sind die Prüfmöglichkeiten hinsichtlich von Personalschlüsseln im ambulanten Bereich.
- Neu ist auch die klarer und konkretisierte Dokumentationspflicht der Leistungserbringer. Allerdings gibt es noch keine einheitlichen Vorgaben zur Dokumentation, stattdessen muss dies trägerindividuell vereinbart werden.

- Im Bereich Werkstatt soll das Monitoring künftig Einzelperson bezogen erfolgen; noch ist allerdings nicht geklärt, wo dies am besten stattfindet (ob über das Fallmanagement, in der Werkstatt, bei der Agentur). Empfohlen wird, das Monitoring an einer Stelle zu bündeln, um Doppelarbeit zu vermeiden; die Arbeitsgruppe zum Rahmenvertrag muss sich hier aber noch abschließend einigen.
- Die Qualitätsanforderungen für die Förderung des Übergangs in den allgemeinen Arbeitsmarkt sind definiert.

Fehlende Regelungen:

- Schnittstelle Pflege – Eingliederungshilfe
- Schnittstelle Jugendhilfe – Eingliederungshilfe
- Überführung BEI BW in die Leistungs- und Vergütungssystematik

Was muss getan werden, was steht an:

- Bedarfsermittlung nach BEI BW
- Umstellungsplanung (Leistungen, Träger, Zeitplanung)
- Anpassung des EDV-Fachverfahrens
- Regelsatzerhöhung und Anpassung der Kosten der Unterkunft

Fazit

Der Entwurf des LRV stellt einen Kompromissvorschlag der Vertragsparteien, mit Auswirkungen für beide Vertragsparteien, dar.

Die Auswirkungen können momentan noch nicht umfänglich und abschließend beurteilt werden, da der Vertrag noch einige Platzhalter beinhaltet, die u.a. von der Vertragskommission noch erarbeitet werden.

Das künftige Budget für die EGH-Leistungen nach der neuen Leistungssystematik sowie die konnexitätsrelevanten Kosten können erst im Jahr 2021 berechnet werden.

Die Zustimmung zum LRV ist alternativlos, da die landeseinheitliche Umsetzung gewährleistet wird und eigene individuelle Regelungen für alle Angebote nicht realisierbar wären. Ein besseres Ergebnis wäre darüber hinaus auch nicht gesichert.